

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1990/3/7 B1610/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1990

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

#### Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine in Befolgung eines richterlichen Auftrags durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung mangels Zuständigkeit des VfGH

### Rechtssatz

Die Beschwerde gegen die erkennungsdienstliche Behandlung wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde in Befolgung eines - wenn auch nur mündlich erteilten (VfSlg.7203/1973, 9616/1983) - richterlichen Auftrags einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Das bedeutet, daß der bekämpfte Verwaltungsakt dem zuständigen Gericht, d. i. das Landesgericht für Strafsachen Wien - nicht jedoch jener Verwaltungsbehörde, deren Organe in Vollziehung der Anordnung des Journalrichters einschritten - , zuzurechnen und darum (als polizeiliche Maßnahme auf Grund und in Gemäßheit eines Aktes der Gerichtsbarkeit) der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof entzogen ist.

(ebenso bzgl. der erkennungsdienstlichen Behandlung B1646/88 vom selben Tag)

#### **Entscheidungstexte**

B 1610/88
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.03.1990 B 1610/88

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, erkennungsdienstliche Behandlung **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1990:B1610.1988

### Dokumentnummer

IFR 10099693 88B01610 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$